

Satzung des Phönix e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Phönix e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Herne.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Herne eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Integration von besonders benachteiligten Personengruppen wie z.B. Langzeitarbeitslose.

Ziel ist dabei, die Zielgruppe zunächst durch persönlichkeitsbildende Maßnahmen im Bereich der Schlüsselqualifikationen und arbeitsrelevanten Verhaltensweisen zu stärken. Ein weiteres Ziel besteht darin, dass die Zielgruppe unter Arbeitsbedingungen, die die seelische Gesundheit fördern, soviel Einkommen erzielen können, dass sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen und Projekte für besonders benachteiligte Personengruppen mit den Schwerpunkten auf die Bereiche Persönlichkeitsentwicklung, Entwicklung und Stärkung arbeitsrelevanter Verhaltensweisen, Teilnehmercoaching, Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger ist der Zweckbetrieb des Vereins.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Zweck und Satzung des Vereins verstößt, wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig zeigt oder wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug bleibt.

Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann nur dann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, wenn einem Ausschluss binnen 30 Tagen nach Zustellung (Datum des Poststempels) schriftlich widersprochen wurde.

Klagen gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung vor dem zuständigen Gericht rechtshängig zu machen.

Der Austritt kann nur am Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens bis zum 15. November des laufenden Jahres dem Vorstand zugegangen sein.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beitrag ist von ordentlichen Mitgliedern jährlich im Voraus zu begleichen. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Weitere Mitglieder können auf der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erstmalig für ein Jahr gewählt. Nach Ablauf des ersten Jahres werden sie er jeweils für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und nach außen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Den Mitgliedern wird binnen 4 Wochen schriftlich über diese Änderungen Kenntnis gegeben.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit seinem Vermögen haftet.

Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.

Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand überwacht diese Tätigkeit und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden die Stimme seines Vertreters Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, solange nicht seine Mitgliederzahl unter drei Personen beträgt.

Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Sinkt durch das Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei Personen herab, so ist umgehend eine Mitgliederversammlung für die Neuwahl einzuberufen.

(5) Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte ein oder mehrere besondere Vertreter/innen bestellt werden. Zuständig für die Bestellung des bzw. der besonderen Vertreter/innen und die Festlegung der diesen obliegenden Geschäfte ist der Vorstand. Die Bestellung sowie die Festlegung der Geschäfte geschieht durch Beschluss.

Der/ Die besondere Vertreter/in kann in das Vereinsregister als besondere/r Vertreter/in eingetragen werden.

Der/ Die besondere Vertreter/in darf sich als Geschäftsführer/in bezeichnen.

Der/ Die besondere Vertreter/in darf seine/ ihre Tätigkeit als freie/r Mitarbeiter/in oder als Angestellte/r des Vereins ausüben. Die Vereinbarungen sind gesondert vertraglich zu regeln. Das vereinbarte Entgelt bzw. Gehalt muss angemessen sein und darf das für die vereinbarten Leistungen üblicherweise gezahlte Entgelt/ Gehalt nicht übersteigen.

Die besonderen Vertreter/innen können Mitglieder des Vorstandes sein.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Festlegung der Aufgaben des Vereines
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl eines unabhängigen Rechnungsprüfers. Dieser muss über spezielle Kenntnisse des Gemeinnützigkeitsrechts verfügen und von Beruf Steuerberater sein. Er hat zu prüfen, ob das Rechnungswesen den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit entspricht.
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen werden den Mitgliedern schriftlich zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt. Der alte und der neue Text werden zur besseren Orientierung gegenüber gestellt.
- f) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie auch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

(7) Erwerb der Mitgliedschaft: Über das Aufnahmegesuch eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach von ihm zu erlassenden Richtlinien. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Wer noch nicht 18 Jahre alt ist, soll die schriftliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters beibringen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an

die Studienstiftung des deutschen Volkes e.V., Ahrstraße 41, 53175 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung die Studienstiftung des deutschen Volkes nicht mehr bestehen, so erhält die Otto- Benecke- Stiftung e.V., Kennedyallee 105- 107, 53175 Bonn, die Heimfallberechtigung.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Rechte aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Herne, 31. März 2007

(Ort) (Datum)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Unterschriften)